



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 3

15. Jahrgang

Stralsund, 11.03.2005



Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Hansestadt Stralsund "Kleiner Wiesenweg - nördlicher Teil"	2
Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund und Änderung der Anlage zu § 4 Absatz 2 (Gebührentabelle) der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund	2
Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung V 220-667-08-4-1-116 / V 220-667-08-4-3-60 / V 220-667-08-4-1-120 und V 220-667-08-4-3-61	3
Rechtsverordnung über die Freigabe von vier Sonn- bzw. Feiertagen für Verkaufsstellen in der Hansestadt Stralsund	5
Jahresabschluss 2003 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	5
Jahresabschluss 2003 Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2003 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof	7
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH - Änderungen im Aufsichtsrat	7
Öffentliche Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH Veränderung der Verwaltungsratsbesetzung	7
Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH Mitglieder des Aufsichtsrates	8
Informationen	8
Impressum	8

**Öffentliche Bekanntmachung
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41
der Hansestadt Stralsund
„Kleiner Wiesenweg – nördlicher Teil“
Beschluss-Nr. 2004-IV-03-0131 vom 30.09.2004**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 30.09.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 als Satzung.

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich im Stadtteil Tribseer Wiesen, östlich des Groß Lüdershäger Weges und westlich des Elisabeth-Büchsel-Weges und der Karl-Fröhlich-Straße. Wesentlicher Inhalt der 2. Änderung ist die Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung der geplanten Wohnbebauung von Geschossbebauung auf Einzel- und Doppelhausbebauung.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen
möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften
(§ 215 BauGB und § 5 KV-MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV-MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 11.02.2005



Lastovka
Oberbürgermeister



**Änderung der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2001-III-10-0612 vom 13.12.2001
und Änderung der Anlage zu § 4 Absatz 2
(Gebührentabelle) der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2004-IV-05-0191 vom 09.12.2004**

Mit Beschluss vom 09.12.2004, Beschluss-Nr. 2004-IV-05-0191, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wie folgt beschlossen:

1. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 05.04.2002) wird wie folgt geändert:

§ 7 entfällt

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 (Gebührentabelle) der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund, Beschluss-Nr. 2001-10-0612 vom 13.12.2001, in Verbindung mit der Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung, Beschluss-Nr. 2003-III-07-0951 vom 11.12.2003, wird wie folgt geändert:

Punkt 7.3 Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind

Punkt 7.5 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen jährlich 50,00 €

Punkt 8.2 Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für die 6-monatige Saisonzeit (01. April bis 30. September) werden für die verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison keine Gebühren erhoben.

3. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 09.12.2004



Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 05. Januar 2005 angezeigte Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 12. Januar 2005 die Anzeige der Änderung der Gebührensatzung nach § 5 Abs. 4, Satz 5 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 25. Januar 2005



Lastovka
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungen
des Wirtschaftsministeriums**

**Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung
V 220-667-08-4-1-116**

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft** - einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für

**Fremdstromschutzanlage FSA 92.00/04
Zitterpenningshagen**

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stralsund	Wendorf	Zitterpenningshagen

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 24 oder -52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schwerin, 13.01.2005

i.A. gez. Hochbaum

**Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung
V 220-667-08-4-3-60**

Die Energieaufsichtsbehörde im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern gibt bekannt, dass die **VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft** - einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für die

**Ferngasleitung 92 Stralsund - Dersekow
(Inbetriebnahme: 1964)**

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stralsund	Stralsund Wendorf Wendorf Brandshagen Behnkendorf Behnkendorf Miltzow Behnkendorf Wilmshagen Horst Horst Horst Griebenow	Voigdehagen
		Wendorf
		Zitterpenningshagen
		Wüstenfelde
		Ahrendsee
		Behnkendorf
		Reinkenhagen
		Altenhagen
		Wilmshagen
		Segebadenhau
		Horst
		Gerdeswalde
		Griebenow
Greifswald	Wackerow Dersekow Dersekow	Jarmshagen
		Friedrichsfelde
		Dersekow

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 24 oder -52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schwerin, 24.01.2005

i.A. gez. Hochbaum

**Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
V 220-667-08-4-1-120**

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft** - einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für

**Fremdstromschutzanlage FSA 92.00/01 Horst
Fremdstromschutzanlage FSA 92.00/02 Wilmshagen
Fremdstromschutzanlage FSA 92.00/03 Ahrendsee/ Rubelow**

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stralsund	Horst Wilmshagen Behnkendorf	Gerdeswalde Wilmshagen Ahrendsee

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 24 oder -52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schwerin, 25.01.2005

i.A. gez. Hochbaum

**Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
V 220-667-08-4-3-61**

Die Energieaufsichtsbehörde im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Stralsund GmbH** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für die

Erdgashochdruckleitung HD 02 (von Gasdruckregelanlage Barther Straße über die Gasdruckregelanlage Knieper West III bis Gasdruckregelanlage HW 2)

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stralsund	Stralsund	Stralsund

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 24 oder -52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schwerin, 26.01.2005

i.A. gez. Hochbaum

Rechtsverordnung über die Freigabe von vier Sonn- bzw. Feiertagen für Verkaufsstellen in der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (ZuständigkeitsVO - Ladenschluss) vom 10. September 1991 (GVOBl. M-V S. 372) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund:

§ 1

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels an dem bezeichneten Sonntag in den nachfolgend genannten Öffnungszeiten in dem jeweils im Klammerzusatz benannten Stadtteil abweichend von § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz geöffnet sein:

- a) Frühlingsfest - 03. April 2005 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Tribseer Vorstadt);
- b) Sommerfest - 21. August 2005 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Tribseer Vorstadt);
- c) Herbstfest - 06. November 2005 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Tribseer Vorstadt);
- d) Weihnachtsmarkt - 27. November 2005 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Altstadtinsel zwischen Knieperteich, Frankenteich und Strelasund).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage vom 03. März 2004 außer Kraft.

Stralsund, 08.03.2005

gez. Lastovka

Jahresabschluss 2003 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH

I. Der Jahresabschluss 2003 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die ct Commercial Treuhand GmbH, Reiferweg 5, 18055 Rostock, geprüft und am 25. Mai 2004 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 10. August 2004 dazu folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Absatz 3 KPG).“

- III. Die Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH haben im Dezember 2004 folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2003 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH mit einer Bilanzsumme von 3.580.637,90 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 38.498,51 € wird festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag 2003 in Höhe von 38.498,51 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

- IV. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 10. Januar 2005

gez. Jürgen Howe
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2003
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund
GmbH**

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 der Nahverkehr Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC Deutsche Revision AG“ geprüft und mit Datum vom 30. März 2004 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Nahverkehr Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesell-

schaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Landesrechnungshof M – V hat mit Schreiben vom 20. September 2004 dazu folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

- III. Die Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Stralsund GmbH hat am 17.05.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Bericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.

2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2003 aufgestellten, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2003 fest.

3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.

4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

- IV. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Nahverkehr Stralsund GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 13.10.2004

gez. Pohsin
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2003
gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes
Städtischer Zentralfriedhof
der Hansestadt Stralsund**

- I. Der Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner geprüft und am 26. April 2004 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, Eigenbetrieb der Hansestadt Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 73 KV MV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Potsdam, den 26. April 2004

(Rindfleisch)

Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)

Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 24. August 2004 dazu folgendes festgestellt:

„Anliegend wird der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach cursorischer Prüfung frei (§16 Abs. 3 KPG).“

gez. Hempel

- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 09.12.2004 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2003 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wird festgestellt.

2. Der Oberbürgermeister wird für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

4. Vom Jahresgewinn in Höhe von 16.844,65 EUR werden als Verzinsung des Eigenkapitals 15.000,00 EUR entnommen und 1.844,65 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen.

- IV. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 77 in 18435 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 07.01.2005

gez. Lastovka

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH
Änderungen im Aufsichtsrat**

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH vom 30.11.2004 wurde die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates vorzeitig beendet und nachfolgende Mitglieder neu bestellt:

Detlef Linder (Aufsichtsratsvorsitzender)

Jürgen Oschmann (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Karl-Heinz Rojahn (Aufsichtsratsmitglied)

Die Eintragung ins Handelsregister, Amtsgericht Stralsund, wurde am 11.02.2005 veranlasst.

Stralsund, 11.02.2004

gez. Ostenberg

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wohlfahrtseinrichtungen
der Hansestadt Stralsund gGmbH
Veränderung der Verwaltungsratsbesetzung**

Mit Wirkung vom 20. Oktober 2004 hat der Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH gemäß Gesellschafterbeschluss nachfolgende Zusammensetzung:

Herr Harald Hansen **Vorsitzender**

Frau Ilse Bien

Stellvertreterin

Herr Dr. Helmut Panek

Herr Dieter Dalewski

Frau Brigitte Kraska-Röll

Frau Christina Winkel

Herr Siegfried Schefter

Stralsund, 02.02.2005

gez. Udo Blohm

Geschäftsführer

**Bekanntmachung
der Nahverkehr Stralsund GmbH
gemäß § 52 Ansatz 2 Satz 2 GmbHG**

Der Gesellschafter hat mit Beschluss vom 02.12.2004 folgenden Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen:

Herr Eckehard Nitschke
Herr Marc Quintana Schmidt
Herr Christoph Löwen
Frau Ute Nitz
Herr Christian Koos
Herr Wolfgang Häusler

Die Amtszeit der folgenden Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beendet.

Herr Gerd-Peter Roch
Herr Helmut Köhler
Herr Andreas Mayer
Frau Ruthilde Erbenraut
Herr Michael Reinck
Herr Kersten Seifert

Stralsund, 07.01.2005

gez. Pohsin

INFORMATIONEN

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
zieht um**

Während der Sanierungsarbeiten in der Heilgeiststraße 63 muss die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund seine Büros räumen. Die Geschäftsstelle befindet sich ab sofort in der Mühlenstraße 4 -6, Raum 333. Neue Telefonnummern gelten ebenfalls. Ab dem 15. März sind die Mitarbeiterinnen Beate Dinse unter der Rufnummer 25 24 74 und Heike Piontek unter der Durchwahl 25 24 75 zu erreichen. Die neue Fax-Nummer lautet 25 24 76.

**Verbrennen von Gartenabfällen
nur in Ausnahmefällen erlaubt**

Noch hat der Winter die Hansestadt im Griff. Viele Gartenbesitzer und Grundstückseigentümer – das haben zahlreiche Beschwerden von Nachbarn in den vergangenen Jahren gezeigt - warten aber im ersten Frühlingsmonat nur darauf, sich endlich ihrer Gartenabfälle durch ein Feuerchen entledigen zu können. Dies ist allerdings nach der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.6.2001 grundsätzlich verboten.

Der Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Thorsten Bents gibt dazu genauere Auskunft: „Diese Verordnung besagt, dass die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen Vorrang hat. Ein Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn das Kompostieren (wie z.B. bei stärkeren Ästen oder übertragbaren Pflanzenkrankheiten) bzw. eine Abgabe bei den kommunalen Sammelstellen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Das Verbrennen sollte also wirklich die Ausnahme bleiben.“ Da viele Menschen sich im vergangenen Jahr durch qualmende Gartenfeuer belästigt fühlten, die vor allem dann entstehen, wenn feuchtes Material oder nicht pflanzliche Abfälle verbrannt werden, wird die Abteilung Umweltschutz in den nächsten Wochen verstärkt Kontrollen durchführen.

„Viele Menschen wissen offenbar gar nicht, was sie sich und ihren Nachbarn antun, wenn sie bei dieser Gelegenheit Kunststoffe, mit Holzschutzmitteln bzw. Farbe behandeltes Holz oder andere, nicht pflanzliche Abfälle verbrennen“ meint Nils Blanckenfeldt von der unteren Immissionschutzbehörde. „Dabei können hochgiftige Stoffe entstehen, beispielsweise das als Sevesogift bekannt gewordene, krebserregende Dioxin. Aus diesem Grund dürfen nur **unbehandelte** pflanzliche Abfälle verbrannt werden.“

Wer auf diese Weise seine und die Gesundheit anderer gefährdet, begeht eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat und muss mit einem entsprechenden Bußgeld oder einem Strafverfahren rechnen.

Verboten ist laut Abfallwirtschaftssatzung übrigens auch das Ablagern von Gartenabfällen in der freien Natur, wie beispielsweise im Stadtwald und auf anderen Grünflächen.

Eine Alternative zum Verbrennen und zum illegalen Ablagern ist die Abgabe von Baum- und Strauchschnitt auf der Deponie Kedingshagen (bis 100 kg: 5,- €, bis 250 kg 13,- €). Auch das Kompostwerk Reinberg nimmt kompostierbare Gartenabfälle entgegen.

Weitere Hinweise zum Umgang mit Gartenabfällen finden sich auf einem Informationsblatt der Umweltberatung, das in der Seestr. 10 und unter der Internetadresse www.stralsund.de/ Stichwort Bürgerservice zu finden ist.

Umwelt- und Gesundheitsmarkt am 21. Juni

Der in Stralsund traditionelle Umwelt- und Gesundheitsmarkt soll in diesem Jahr am 21. Juni auf dem Rathausplatz stattfinden. An der Veranstaltung beteiligt sich auch wieder die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen mit ihrem Selbsthilfetag.

Der Umwelt- und Gesundheitsmarkt ist an diesem Tag, wie auch im vergangenen Jahr, integriert in die Jugendzeltaktion des Kleinen Kreises, wird aber wie immer alle Altersgruppen ansprechen.

Dort wird es dann für Groß und Klein, Alt und Jung, Lehrer und Lernende, Kranke und Gesunde viel zu sehen, zu erleben und zu erfahren geben. Institutionen, Firmen, Vereine und Verbände aus dem Umwelt- und Gesundheitsbereich werden nicht nur für Information und Beratung sorgen, sondern auch Umwelt- und Gesundheitsschutz zum Sehen, Anfassen und Mitmachen bieten.

Interessierte Schulklassen sollten sich den Termin notieren, denn der Besuch des Marktes und der Jugendzeltaktion eignet sich gut für die Durchführung eines Projekttag.

Interessenten, die als Aussteller am Umwelt- und Gesundheitsmarkt teilnehmen möchten, können noch **bis zum 31. März** beim Veranstalter - dem Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt in Zusammenarbeit mit der AG Kommunale Gesundheitsförderung - die Anmeldeunterlagen anfordern (03831/ 37 94 25 oder 25 37 77 bzw. E-Mail umweltberatung@stralsund.de).

Kommunaler Sozialdienst der Hansestadt Stralsund

Die Sozialpädagoginnen des Kommunalen Sozialdienstes sind ab sofort im Dienstgebäude Frankendamm 05 zu erreichen.

Frau Buchholz Zimmer 204, Telefon 245 418
Frau Zehner Zimmer 204, Telefon 254 455
Frau Hültner Zimmer 206, Telefon 254 429

Fax-Anschluss für alle drei Mitarbeiterinnen (0 38 31) 254 426

**Bewerbung um Auszeichnung mit der Plakette
„barrierefrei“**

Auch im Jahr 2005 werden Institutionen ausgezeichnet, die ihre Einrichtungen barrierefrei gebaut oder umgestaltet haben. Seit 1996 wurde die Plakette „barrierefrei“ insgesamt 53 Mal vergeben. 30 Einrichtungen erhielten eine Anerkennung für ihre Bemühungen zur barrierefreien Gestaltung.

Formlose Bewerbungen für die diesjährige feierliche Auszeichnung nehmen entgegen: Behindertenverband Stralsund e.V., Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund

oder
Behindertenbeauftragte der Hansestadt Stralsund,
Stephanie Hertwig, Frankendamm 5, 18439 Stralsund (Tel. 254453).
Hier erhalten Bewerber nähere Informationen.

Der Termin der Auszeichnungsveranstaltung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund
Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: pressestelle@stralsund.de